

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Papenburg
in Papenburg-Bokel und Aschendorfermoor.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Papenburg am 28.10.2021 für den Friedhof Papenburg-Bokel und Aschendorfermoor folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten inklusive Friedhofsunterhaltungsgebühren nach Abschnitt III

1. Wahlgrabstätte

a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 20 Jahre je Grabstelle	542,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	27,00 €
c) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr für 25 Jahre je Grabstelle	900,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	36,00 €

2. Pflegefreies Urnenrasenreihengrab für 20 Jahre
in einer Gemeinschaftsanlage inkl. Pflege der umliegenden Fläche 667,00 €

3. Urnenwahlgrabstätte

a) für 20 Jahre je Grabstelle	520,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	26,00 €

4. Bestattungen von Fehl- und Ungeborenen mit einem Gewicht von unter 500g als Sarg- oder Urnenbestattung kostenfrei

5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:

- a) eine Gebühr gemäß Nummern 1b), 1d) oder 3b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit,
- b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II Nummer 2 und
- c) eine Gebühr gemäß Abschnitt IV Nummer 1c) bei stehenden Grabmalen

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Gebühren für den Erwerb und die Verlängerung von Nutzungsrechten werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung

- | | |
|--|----------|
| 1. Nutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier | 164,00 € |
| 2. Nutzung der Leichenhalle je Bestattungsfall | 92,00 € |

III. Friedhofsunterhaltungsgebühren

zur Finanzierung der Kosten für die allgemeine Unterhaltung des Friedhofs und weiterer Sach- und Personalkosten

für jedes Jahr je Grabstelle	18,00 €
------------------------------	---------

IV. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|---------|
| 1. Prüfung der Standsicherheit | |
| a) für 20 Jahre | 18,00 € |
| b) für 25 Jahre | 23,00 € |
| c) für jedes Jahr der Verlängerung | 1,00 € |
| 2. einmalige Verwaltungsgebühr für die Umwandlung eines Reihengrabes in ein Wahlgrab | 14,00 € |
| 3. Einmalige Verwaltungsgebühr für die Beisetzung einer Urne in einer bereits bestehenden Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte | 14,00 € |

§ 7

Leistungen, wie eine Sandsteintafel bei Urnenrasenreihengrabstätten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 14.07.2018 außer Kraft.

Der Kirchenvorstand:

Papenburg, den 11.11.2021



Christian T. Sorgfalt Norma A. ...
Vorsitzende/r Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

Meppen, den 07.12.2021



Di. B. ... J. ...
Vorsitzende/r Kirchenkreisvorsteher/in